

Zum Thema Lärmschutz

Das Thema Mittagsruhe sorgt in vielen Städten und Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns immer wieder für Diskussionen. Insbesondere in Wohngebieten, in denen sich Menschen nach der Arbeit oder während des Wochenendes ausruhen möchten, kommt es häufig zu Beschwerden über Lärmbelästigung. Doch wie sind die gesetzlichen Regelungen tatsächlich? Gibt es eine gesetzlich festgelegte Mittagsruhe, oder hängt sie von lokalen Vorschriften und individuellen Regelungen ab?

Während früher viele Bundesländer feste Mittagsruhezeiten vorschrieben, gibt es heute keine bundesweit einheitliche Regelung mehr. Auch in Mecklenburg-Vorpommern existiert keine landesweit verbindliche gesetzliche Mittagsruhe. Dennoch greifen verschiedene Bestimmungen, insbesondere aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV), die den Lärmschutz regeln und somit indirekt Einfluss auf Ruhezeiten haben.

Gesetzliche Grundlagen der Ruhezeiten

Die Regelungen zur Mittagsruhe basieren hauptsächlich auf den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Diese Verordnung gibt unter anderem vor, wann bestimmte lärmintensive Maschinen und Geräte betrieben werden dürfen.

Laut § 7 der 32. BImSchV gilt für Wohngebiete sowie für Erholungsgebiete, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen Folgendes:

- Lärmintensive Maschinen und Geräte wie Rasenmäher, Laubbläser, Heckenscheren oder Kettensägen dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht genutzt werden.
- An Werktagen (Montag bis Samstag) ist die Nutzung dieser Geräte nur zwischen 07:00 und 20:00 Uhr
- Besonders laute Maschinen wie Laubbläser mit Verbrennungsmotor, Graskantenschneider oder Freischneider unterliegen weiteren Einschränkungen:
- Sie dürfen nur zwischen 09:00 und 17:00 Uhr genutzt werden.
- Während der Mittagszeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist ihr Betrieb untersagt, außer sie sind mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet

Mittagsruhe in Mecklenburg-Vorpommern: Was gilt wirklich?

Tatsächlich existiert in Mecklenburg-Vorpommern keine explizite gesetzliche Vorgabe für eine allgemeine Mittagsruhe an Werktagen. Dennoch gibt es durch die Freizeitlärmrichtlinie sowie durch kommunale Satzungen und Hausordnungen in Städten und Gemeinden bestimmte Regelungen, die sich an Bewohner und Gewerbetreibende richten.

Die Freizeitlärmrichtlinie unterscheidet dabei drei verschiedene Lärmschutzzeiträume:

1. Außerhalb der Ruhezeiten → Maschinenbetrieb ist erlaubt.
2. Innerhalb der Ruhezeiten → Lärmintensive Tätigkeiten sind einzuschränken.
3. Nachtruhe → Geräuscherzeugung ist weitgehend untersagt.

Für Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich somit folgende gesetzliche Ruhezeiten:

Werktage (Montag bis Samstag):

- Ruhezeiten: 06:00 – 08:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr

Sonn- und Feiertage:

- Ruhezeiten: 07:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr

Nachtruhe:

- Immer von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr (bzw. 07:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen)